

Anmeldung für Aussteller – Isarinselfest

Bitte in **DRUCKSCHRIFT** ausfüllen!

Verband / Institution / Firma

InhaberIn / GesellschafterIn / Verantwortliche/r Vor- und Zuname

Straße / Hausnummer

Postleitzahl / Ort

Telefon Mobiltelefon

Fax E-Mail

Homepage

Ansprechpartner



05. bis 07. September 2025

Unterlagen senden an:

Gerd Schäfer
Fa-Ro Marketing GmbH
Volkartstraße 2c
80634 München

Telefon 089 / 130 171-24
Fax 089 / 130 171-20
gerd@fa-ro.de

Bewerbungsschluss 15.05.2024

Unteraussteller (eventuelle Unteraussteller hier eintragen und mit zusätzlichem Anmeldeformular anmelden)

Kurzbeschreibung: Stand / Thema / Aktion

Achtung: Speisen und Getränke dürfen nicht angeboten werden. Musikdarbietungen, elektronisch verstärkte Durchsagen und Moderationen müssen vom Veranstalter genehmigt werden.

Standgröße: ____ x ____ m

Preis auf Anfrage

Möchten Sie für den Auf- und Abbau mit einem Fahrzeug auf das Gelände?

Ja Nein Frontmeter x Tiefe: ____ x ____ m

Während der Veranstaltung dürfen keine
Fahrzeuge auf dem Gelände verbleiben!

Stromanschluss: Grundgebühr Euro 150,- pro Anschluss / Verbrauch enthalten

Anzahl	Gerät (unbedingt angeben)	Leistung in Watt bzw. in kW	Stromanschluss (bitte ankreuzen)			
			240 V 16 A	400 V 5 x 16 A	400 V 5 x 32 A	400 V 5 x 63 A

Bitte beachten Sie:

Die Versorgung mit Strom erfolgt unsererseits bis zum Verteilerkasten (oranger Schrank). Sie müssen selbst Verlängerungskabel von mindestens 25 m mitbringen. Die Kabel müssen für die Verwendung im Freien geeignet sein. (Gummikabel H 07 RNF 3x 1,5 mm). Kabeltrommeln nur abgerollt . Kabel sind sauber zu verlegen und gegen Stolpern abzusichern (selbst mitgebrachte Gummimatten, Verlegung entlang der Bordsteinkante)

Wasseranschluss: Grundgebühr Euro 150,- pro Anschluss / Verbrauch enthalten

Anzahl	Anschluss

Mögliche Anschlüsse: Bajonett, Schlauchtülle, Steckkupplung.
Wasserversorgung erfolgt unsererseits durch öffnen des nächstgelegenen Hydranten. Bringen Sie hinreichend Schlauch mit (min. 50m).
Der Schlauch ist gegen Stolpern durch Abdeckmatten zu sichern.

Anmerkungen / Weitere Anforderungen

Anmeldung faxen oder senden an:

Fa-Ro Marketing GmbH
Volkartstraße 2c Fax: 089 - 130 171 - 20
80634 München Tel: 089 - 130 171 - 24

Ort, Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift, Firmenstempel

Teilnahmebedingungen

§ 1 Zulassung

Zur Teilnahme am Isarinselfest zugelassen werden Anbieter Institutionen und Gruppen, künftig A genannt, die dem Charakter der Veranstaltung zuträglich sind und das Thema Kultur aufgreifen sowie zur Verbesserung, Bewahrung oder Stabilisierung der Umwelt und Nachhaltigkeit beitragen.

Inhalt, Dienstleistung, Angebote der A sind bei der Anmeldung genau aufzuführen. Der Veranstalter, nachstehend V genannt, kann die Zulassung insgesamt verweigern oder einzelne Gegenstände von der Zulassung ausnehmen, wenn die genannten Bedingungen nicht erfüllt sind. Stellt sich erst nach Beginn der Veranstaltung heraus, dass die Bedingungen nicht eingehalten werden, kann der Stand geschlossen werden bzw. können einzelne Artikel vom Stand entfernt werden. Die Verpflichtung zur Zahlung der vollen Standgebühr wird dadurch nicht berührt. Ein A kann auch abgelehnt werden, wenn genügend gleichartige A bereits gemeldet sind. Die Anmeldung stellt grundsätzlich lediglich einen Antrag auf Abschluss eines Vertrages dar, der erst mit der Zulassung des A, bzw. Zusendung der Rechnung an den A geschlossen wird.

§ 2 Stornierung der Anmeldung

Erfolgt die Stornierung weniger als 4 Wochen vor der Veranstaltung, bleibt die Mietgebühr in voller Höhe zur Zahlung fällig.

§ 3 Veranstaltungsdauer und Aufbau

Die Veranstaltung beginnt am 05.09.25 um 17:00 Uhr und endet am 07.09.25 um 21 Uhr. Der Aufbau hat am Freitag den 05.09.25 zwischen ca. 11:00 Uhr und 16.30 Uhr zu erfolgen. Der Abbau der Aufbauten muss am Sonntag frühestens um 21:00 Uhr beginnen und bis 23 Uhr abgeschlossen sein.

§ 4 Nutzung der Fläche

(1) Der A ist berechtigt, im Rahmen der Veranstaltung des Isarinselfest Festivals an den Veranstaltungstag(en) die vereinbarte Fläche wie festgeschrieben zu nutzen. Die Platzzuteilung erfolgt durch den V unter möglicher Berücksichtigung der geäußerten Wünsche. Änderungen können auch nach der Standzuteilung noch durch den V erfolgen.

(2) Werbung durch den A darf nur im Umfeld von 2 Metern zur gemieteten Standfläche und in untergeordneter Form für die angemeldeten Angebote erfolgen. Flugzetelwerbung auf und vor dem Festivalgelände ist verboten. Bild-/Tondarbietungen und propagandistische Aktionen sind vom V gesondert zu genehmigen.

(3) Verkauf von Speisen oder Getränken ist untersagt.

(4) Verkauf von Produkten ist grundsätzlich durch städtische Auflagen verboten. Künstler und Kunsthandwerker können kostenfrei eine Sondergenehmigung beim Veranstalter beantragen.

§ 5 Unterhaltung der Stände

(1) Die Aufstellung und laufende Unterhaltung der Aufbauten übernimmt alleine der A. Dieser trägt die hierdurch anfallenden Kosten. (2) Der A ist für das ordnungsgemäße Aufstellen und Abbauen der Stände verantwortlich. Stromkabel sind mit Matten abzudecken (Stolpergefahr).

(3) Die Gesundheitsbestimmungen und brandpolizeilichen Auflagen sind vom A einzuhalten. Anbringen von Stroh sowie die Verwendung von Flüssiggas ist grundsätzlich unzulässig. In jedem Stand muss ein geeigneter Feuerlöscher nach **DIN EN 3** oder **DIN 14406** bereit gehalten werden (Min. 6 kg). Nichtbeachtung kann zum Abbau des Standes bzw. der Aufbauten führen.

(4) Gesetzliche Vorschriften sind einzuhalten. Der Stand muss die volle Anschrift des A tragen, ein Verkauf darf nicht stattfinden.

(5) Sämtliche Automobile oder Transportfahrzeuge sind vor Veranstaltungsbeginn vom Veranstaltungsgelände zu entfernen. (6) Es sind die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutz- und des Mutterschutzgesetzes einzuhalten. Für Feiertagsarbeit ist entsprechende Freizeit zu gewähren. Darüber ist ein Verzeichnis zu führen, das auf Verlangen vorgewiesen werden muss.

(7) Die Stände müssen während der Veranstaltungsdauer ständig besetzt sein. Ausnahmen hiervon sind mit dem Veranstalter bzw. dessen Beauftragten abzusprechen.

§ 6 Abbau der Stände

(1) Nach Ablauf der Nutzungszeit hat der A die Standplätze in den ursprünglichen, bei Vertragsabschluss bestehenden Zustand zu versetzen.

(2) Von dem Partner oder dessen Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursachte Beschädigungen (Flurschäden) sind zu beseitigen. (3) Eventuell anfallende Gestattungsgebühren durch das KVR München sind vom A zu übernehmen.

(4) Anfallender Müll ist vom A selbst mitzunehmen und zu entsorgen.

§ 7 Veranstaltungsausfall

(1) Den Vertragsparteien ist bewusst, dass die Möglichkeit des Ausfalls aus Gründen fehlender Finanzmittel durch Sponsoring, Gebühren und Zuschüssen besteht. In diesem Fall verpflichtet sich der Veranstalter, die Veranstaltung bis 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn abzusagen. Es besteht kein Anspruch auf Schadensersatz.

(2) Den Vertragsparteien ist bewusst, dass die Möglichkeit des Ausfalls aus Gründen höherer Gewalt (z.B. Hagel, Sturm, Gewitter) besteht. In diesem Fall verpflichtet sich der V, die Veranstaltung bis 24 Stunden vor Veranstaltungsbeginn abzusagen. In diesem Fall werden dem A 50% der Standmiete zurückerstattet.

Eine Absage der Veranstaltung wird am Donnerstag vor der Veranstaltung, ab 14 Uhr auf der Homepage www.isarinselfest.de öffentlich gemacht, oder kann unter der Telefonnummer 089-130 171-0 erfragt werden.

§ 8 Haftung

(1) Der V übernimmt keine Haftung für Mitarbeiter und Teilnehmer der Einzelveranstaltungen. Das Risiko für Personenschäden auf den Aktionsflächen liegt beim A. Es wird empfohlen, entweder eine Haftpflichtversicherung abzuschließen oder die Teilnehmer darauf hinzuweisen, dass keine Haftung übernommen werden kann. Dies kann durch Hinweistafeln oder Unterzeichnen eines Haftungsausschlusses geschehen.

(2) Für die Versicherung des Standes und der ausgestellten Ware gegen Diebstahl oder Beschädigung durch Dritte muss der A selber Sorge tragen. Es wird empfohlen, täglich bei Ausstellungsschluss Gegenstände abzudecken bzw. unter den Tischen zu platzieren.

(3) Der A darf nur VDE-zugelassene Elektrogeräte und Kabel verwenden. Die Verwendung von Kabeltrommeln ist untersagt. Für sämtliche Schäden aus mangelhaften Elektroanwendungen oder mangelnder Abdeckung haftet der A. Selbiges gilt für Schäden die aus mangelhaften Anwendungen der Wasserversorgung oder Abdeckung resultieren.

§ 9 Sonstiges

Musikdarbietungen sowie verstärkte Durchsagen oder Moderation jeder Art sind mit dem V abzusprechen und von diesem genehmigen zu lassen. Von 22 bis 11 Uhr sind aus Lärmschutzgründen Musikdarbietungen jeder Art untersagt. Bei genehmigter Darbietung haben die A dafür Sorge zu tragen, dass die vorgeschriebenen Lärmrichtwerte an den Ständen eingehalten werden.

§ 10 Schriftform

Andere als die in diesen Teilnahmebedingungen mitgeteilten Auflagen bestehen nicht. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen dieser Bedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für diese Schriftformklausel.

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, so berührt das die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich für diesen Fall, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlich gewollten Zweck der ganz oder teilweise unwirksamen oder undurchführbaren Regelung im Rahmen des Gesamtvertrages am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken im Vertrag.

§ 12 Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Dieser Vertrag unterliegt hinsichtlich seines Zustandekommens und in allen seinen Wirkungen ausschließlich dem Recht des Staates Deutschland.

(2) Erfüllungsort für alle sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen ist München.

(3) Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist ausschließlich München.